

Satzung des Fördervereins Sozialpsychiatrie nord-westlicher Landkreis Konstanz e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sozialpsychiatrie nord-westlicher Landkreis Konstanz e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Singen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der sozialpsychiatrischen Versorgungsangebote der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V. im westlichen Teil des Landkreises Konstanz.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie unentgeltliche Hilfe.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/ des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der(den) in §2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen anderen steuerbegünstigten Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat Fördermitglieder in unbegrenzter Zahl.

(2) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person, jeder eingetragene Verein, jeder Verband, jede Vereinigung und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist weiter lediglich der Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung oder eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über sie Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und begründet die Beitragspflicht (siehe auch § 5 der Satzung) für das gesamte Kalenderjahr.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ein Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des Folgejahres nicht entrichtet worden ist.

(5) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

§ 6 Beiträge

Es wird der Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im 1. Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. die förmliche Ausschließung eines Mitgliedes;
3. die jährliche Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Weiteres soll in einer Wahl -und Geschäftsordnung für die Mitglieder geregelt werden. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 Absätze (1) und (2) genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach Durchführung der Mitgliederversammlung durch Einsicht zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 40 von Hundert der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand des Vereins

(1) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger gestellt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer(in)
4. dem/der Schatzmeister(in)
5. mindestens drei und höchstens zwanzig Beisitzern/Beisitzerinnen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), und der/die Schatzmeister(in). Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands darunter der Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal vierteljährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

- in der Fassung der Gründungsversammlung vom 25.03.1999
- geändert durch die Mitgliederversammlung vom 31.05.2001
- geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.12.2011